

man eine Formel, wie die in Absatz h) vorhandene, nicht gefunden haben, so könnte derjenige Urlauber, der in der letzten Woche schlechtes Material auf der Maschine gehabt hat oder aussetzen mußte, und nach dem letzten Verdienst seine Ferien bezahlt bekommen mußte, außerordentlich benachteiligt werden. Die Fassung in Absatz h) war also eine Schutzvorschrift gegen derartige Übervorteilungen.

Es geht hieraus hervor, daß der Sinn des zentralen Urlaubsabkommens, der automatisch auf alle Betriebs-, Orts- und Bezirkstarife in der Textilindustrie für Deutschland übernommen wurde, der war, daß der Urlaub seinem Zweck nach Erholungsurlaub ist und für die einem Arbeitgeber geleisteten zurückliegenden Dienste zu gelten hat. Die Bezahlung sollte, unbeschadet der Beschäftigungsmöglichkeit, die ein Arbeiter hatte, in vollen Tagen, und zwar in der Höhe der Anzahl der Tage, als ihm Urlaub zustehen, erfolgen.

Die Errechnung erfolgt in folgender Form: Für die Durchschnittsberechnung kommen nur die Tage in Frage, an denen in den letzten sechs Wochen voll gearbeitet wird. Die so errechnete Lohnsumme wird durch die Anzahl der geleisteten Vollarbeitsstage dividiert, woraus sich die Bezahlung für jeden Urlaubstag ergibt.

Daß dieser Sinn allen tariflichen Vereinbarungen zugrunde gelegen hat, beweist, daß sämtliche Tarifverträge trotz sechsjährigen Bestehens in diesem Sinne von den Arbeitgebern eingehalten und durchgeführt worden sind.

Die Durchführung der Ferienbestimmungen in diesem Sinne auf die Dauer von sechs Jahren, ohne Streitgegenstand zu werden, beweist aber auch weiter, daß sich hier eine Verkehrsstille im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches herauskristallisiert hat.

Erst im siebenten Jahre wird von seiten der Arbeitgeber der Sinn der Ferienbestimmungen strittig gemacht und der Versuch unternommen, den bisherigen Bestimmungen eine Auslegung zu geben, die gegen Treu und Glauben verstößt. Soweit es sich um Tarifverträge handelt, die ungekündigt und insolgedessen rechtskräftig sind, ist eine Auslegung, wie die, die die Arbeitgeber ihr zu geben pflegen, rechtsirrig. Diesen Standpunkt vertreten auch die ordentlichen Gerichte. So urteilt das Gewerbegericht Würzburg vom 30. Mai 1923 wie folgt:

Urteil des Gewerbegerichts Würzburg vom 30. Mai 1923.

Aus den Entscheidungsgründen: Nachdem der Schlichtungsausschuß Würzburg seine Unzuständigkeit ausgesprochen und entschieden hat, daß es sich im vorliegenden Fall um eine Einzelstreitigkeit handelt, und nachdem keine der beiden Parteien den Einwand des Schiedsvertrages weiter aufrecht erhält, erklärt sich das Gewerbegericht für zuständig (§§ 1, 3, 4, Abs. 1, Ziff. 2, §§ 8, 27 CCG., § 1 ff. des Ortsstatuts für das Gewerbegericht Würzburg).